Sicherheitsinformationen und Verhaltensregeln

Merkblatt für den Industriepark Höchst

Dieses Merkblatt gilt für alle Personen, die den Industriepark Höchst betreten oder befahren. Auf dem gesamten Gelände des Industriepark Höchst gilt:

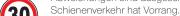
Personen ohne Arbeitsauftrag sowie Kinder unter 14 Jahren haben keinen Zutritt zum Industriepark Höchst.

Weitere Regelungen, wie die nachfolgend aufgeführten, sind aus der Industrieparkordnung zu entnehmen, die an jedem Tor aushängt.



1. Verkehrsregeln

Im Industriepark gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h begrenzt. Abweichungen sind ausgeschildert.



In allen Bereichen des Industrieparks ist besonders auf Sonderfahrzeuge zu achten.

Fußgänger haben die vorhandenen Gehwege zu benutzen. Verkehrsunfälle sind zu melden:

Notruf-Telefon intern 112, mobil 069 305-112.

Skateboard, Rollerblades und Kickboard sind verboten.



2. Rauchverbot

Im gesamten Industriepark besteht grundsätzlich Rauchverbot. Rauchen ist nur in dementsprechend gekennzeichneten Bereichen erlaubt. Das Rauchverbot gilt auch innerhalb von Fahrzeugen.



3. Alkohol- und Rauschmittelverbot

Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und von Rauschmitteln in den Industriepark und deren Genuss ist verboten.
Niemand darf unter Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln den Industriepark betreten.



4. Fotografier- und Filmverbot

Das Fotografieren und Filmen mit Fotoapparaten, Kameras oder Fotohandys ist verboten. Sollten Sie eine Fotografier- oder Filmerlaubnis benötigen, kontaktieren Sie bitte das Service Center. Das Service Center erreichen Sie unter der Telefonnummer: 069 305-2455 oder 069 305-24780.



5. Tiere

Das Mitbringen von Tieren ist verboten.



6. Kameraüberwachung

Videoüberwachungsbereiche sind mit nebenstehendem Zeichen gekennzeichnet. Die Außengrenzen des IPH sind Video-überwacht.



7. Meldung im Betrieb

Es muss eine Anmeldung an der betrieblichen Meldestelle erfolgen. Die Meldestellen sind gekennzeichnet.

Die Arbeit darf erst nach Anmeldung, Sicherheitseinweisung und Arbeitsfreigabe/Arbeitsgenehmigung begonnen werden. Beim Verlassen des Betriebs ist eine Abmeldung bei der Meldestelle notwendig.

Betriebseinrichtungen dürfen ohne Erlaubnis des Betriebes weder bedient, verändert noch entfernt werden.



Feuer, Unfall, Umweltverschmutzung, Verkehrsunfall, medizinischer Notfall

Bei Feuer, Unfall, Umweltverschmutzung, Verkehrsunfall, medizinischem Notfall oder einem Schadsenfall durch sonstige Gefahren sind sofort die Werkfeuerwehr und der Betrieb zu benachrichtigen. Notruf: Telefon intern 112 oder Feuermelder, mobil 069 305-112. Für die zeitnahe medizinische Versorgung bei Verletzungen oder akuten Erkrankungen ist nach der Erstversorgung durch die betrieblichen Ersthelfer das Arbeitsmedizinische Zentrum (Gebäude D 810) aufzusuchen



Verbot von elektrischen Geräten in Explosionsschutzbereichen und das Mitbringen von Zündmitteln

Das Mitführen von elektrischen Geräten, wie z.B. Laptops oder Mobiltelefonen ist in explosionsgefährdeten Bereichen (Ex-Bereiche) grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für elektrische Geräte im ausgeschalteten Zustand und für Mobiltelefone in Nicht-Ex-Ausführung. In mit Ex gekennzeichneten Gebäuden und Bereichen ist das Mitführen von Streichhölzern und Feuerzeugen verboten.



10. Erste Hilfe

Bei Verletzungen besteht die Möglichkeit über den Notruf Hilfe anzufordern oder das Arbeitsmedizinische Zentrum (Gebäude D 810) aufzusuchen: Notruf-Telefon intern 112, mobil 069 305-112 (Unfall, Feuer, Verkehrsunfall).



11. Gasalarm

Über das Austreten gefährlicher Gase wird durch Warnsignale informiert (Dauerton von 60 Sekunden).

Im Falle eines Gasalarms ist den Anweisungen des Betriebspersonals bzw. der Werkfeuerwehr oder der Unternehmenssicherheit Folge zu leisten. Die Alarmordnung ist zu beachten.



a) Warnung im Freigelände/außerhalb von Gebäuden:



Dachsirene Schiffhorn-Ton Dauer: 1 Minute mit Unterbrechungen

Suchen Sie sofort das nächstgelegene geschlossene Gebäude auf. Türen und Fenster schließen. Anweisungen von Werkfeuerwehr und Unternehmenssicherheit befolgen. Weitere Informationen erhalten Sie am Treffpunkt im jeweiligen Gebäude (siehe Alarmordnung in den Gebäuden).



b) Warnung innerhalb von Gebäuden:



Sirene oder Lautsprecher Dauer-Ton keine Unterbrechungen

Ruhe bewahren. Fenster und Türen schließen. Klima- und Lüftungsanlagen abschalten. Treffpunkt im Gebäude aufsuchen (siehe jeweilige Alarmordnung). Passanten auf der Straße auffordern ins Gebäude zu kommen. Anordnung der betrieblichen Vorgesetzten bzw. Gebäudeverantwortlichen befolgen. Gebäude nicht verlassen, bevor die Entwarnung erfolgt ist.



12. Räumungsalarm



Lautsprecher Intervalltöne auf- und abschwellender Dauer-Ton

Verlassen Sie die Baustelle oder das Gebäude über die ausgeschilderten Fluchtwege.

Suchen Sie den vereinbarten Sammelplatz außerhalb des Gebäudes auf (siehe Alarmordnung in den Gebäuden). Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.